

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 05.04.1842 publ. 13.04.1842

15) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. April, publ. den 13. April 1842.

betr. die Errich-
tung eines Ol-
denburgischen
Consulats in
Bremen.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hie-
durch bekannt gemacht, daß Seine Königliche
Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet ha-
ben, den Kaufmann H. D. Hegeler in Bremen
zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und
daß derselbe in dieser Eigenschaft dort aner-
kannt worden ist.

16) Bekanntmachung des Oberappel-
lationsgerichts vom 6. April, publ.
den 9. April 1842.

Aufhebung der
Einrichtung, wo-
nach die durch
Eingaben und
Verhandlungen
der Anwälde für
die Parteien bei
dem Oberappel-
lationsgerichte
entstehenden Ge-
richts- u. Stem-
pelpapiergebüh-
ren von den An-
wälden bezahlt
werden müssen.

Die bisherige Einrichtung, wonach die durch
Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für
die Parteien bei dem Oberappellationsgerichte
entstehenden Gerichts- und Stempelpapiergebühren
von den Anwälden bezahlt werden müssen, ist
mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Geneh-
migung vom 1. Mai d. J. an einstweilen und
bis weiter aufgehoben; und zwar nicht bloß in
den aus dem Herzogthum Oldenburg, einschließ-
lich der Herrschaft Tever, sondern auch in den aus
den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld an
das Oberappellationsgericht erwachsenen Sachen.

Nur wenn ein Anwald für Personen han-
delt, welche alle oder theilweise außerhalb des
Großherzogthums wohnen oder sich dauernd auf-